



Marktgemeinde Gaishorn am See

Kundmachung

GZ: B-2026-1027-00014/0003
Datum: 28.08.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Maria Huber
Tel: 03617/220811
Mail: maria.huber@gaishorn-see.gv.at

Gegenstand: Teilabbruch des bestehenden Wirtschaftsgebäudes
GST .133/2 aus EZ 67501/00084 in KG Au

Bauwerber: Kleisner Ernst, 8783 Gaishorn am See

Kundmachung und Ladung zur Abbruchverhandlung

Herr Josef Kleisner, wohnhaft in 8783 Gaishorn am See, hat mit Eingabe vom 19.08.2026 (bei der Baubehörde eingelangt am 21.08.2026) um die Erteilung der Bewilligung für den Teilabbruch des bestehenden Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück GST .133/2, Einlagezahl EZ 67501/00084 in der Katastralgemeinde KG Au, angesucht.

Der Abbruch eines Gebäudes stellt ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Z 6 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) dar. Hierüber wird gemäß § 32 iVm §§ 24 und 25 Stmk. BauG sowie §§ 40 bis 42 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) eine mündliche Abbruchverhandlung anberaumt.

VERHANDLUNGSTERMIN:

Datum: Mittwoch, 09.09.2026

Zeit: ca. 11:00 Uhr

Ort (Treffpunkt): Direkt vor Ort auf dem Baugrundstück GST .133/2, KG Au

Verhandlungsleiter: Werner Haberl

Die Projektunterlagen gemäß § 32 Abs. 1 Stmk. BauG liegen ab dem Tag dieser Kundmachung bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gaishorn am See während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf (§ 25 Abs. 2 Stmk. BauG).

Da es sich bei einem Abbruch von Gebäuden um ein vereinfachtes Verfahren handelt, kommt den Nachbarn gemäß § 33 Abs. 7 Stmk. BauG keine formelle Parteistellung im Sinne des § 26 Stmk. BauG zu.

Die Eigentümer angrenzender Grundstücke werden jedoch gemäß § 32 Abs. 3 Stmk. BauG zwingend als Beteiligte beigezogen und über das Abbruchvorhaben informiert. Sie haben das Recht, sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Abbruchvorhaben zu äußern und Bedenken oder Schutzinteressen hinsichtlich der Durchführung der Abbrucharbeiten vorzubringen. Dies betrifft insbesondere:

- Die Sicherheit ihrer eigenen, angrenzenden baulichen Anlagen (§ 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Stmk. BauG),
- Vorkehrungen zum Lärm- und Staubschutz während der Arbeiten (§ 32 Abs. 1 Z 5 Stmk. BauG),
- Die ordnungsgemäße Sortierung und Entsorgung des Bauschuttes (§ 32 Abs. 1 Z 5 Stmk. BauG).

Als Vorbereitung für den Ortsaugenschein im Rahmen der Verhandlung hat der Bauwerber die betroffenen Grenzen sowie die Lage der vom Teilabbruch betroffenen Gebäudeteile vor Ort rechtzeitig und deutlich sichtbar zu kennzeichnen (§ 25 Abs. 3 Stmk. BauG).

Vertretung bei der Verhandlung (§ 10 AVG):

Die Beteiligten können persönlich erscheinen oder sich durch eine volljährige und handlungsfähige natürliche oder juristische Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, die der Verhandlungsleitung vorzulegen ist.

Säumnisfolgen (§ 19 AVG, § 42 Abs. 4 AVG):

Wer durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Unentschuldigtes Fernbleiben behindert den Ablauf der Verhandlung nicht. Versäumt der Bauwerber (Antragsteller) den Termin, kann die Verhandlung entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Der Bürgermeister

Werner Haberl

Ergeht an:

A. Persönliche Verständigung:

Bauwerber und Grundeigentümer:	Josef Kleisner, 8783 Gaishorn am See
Verfasser der Projektunterlagen:	Pitzer-Huber GesmbH, 8786 Rottenmann
Nachbarn:	Gudrun Fink, 8783 Gaishorn am See Tanja Thomaschewski, 8783 Gaishorn am See Vinzenz Pölsler, 8783 Gaishorn am See Anna Schauer, 8952 Irdning-Donnersbachtal
Sachverständige:	Harald Gierer Baumeister, 8740 Möbersdorf

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

Die Kundmachung wird an der Amtstafel der Marktgemeinde Gaishorn am See angeschlagen und ist dort bis zum Tag der Verhandlung anzubringen, sodann mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk zu versehen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Veröffentlichung auf der Website der Marktgemeinde Gaishorn am See
(<https://www.gaishorn-see.gv.at/kundmachungen-und-verordnungen>)